

Reichsgesetzblatt

1149

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1936	Nr. 125	
	Tage	Inhalt	Seite
23. 12. 36	Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	1149	
26. 12. 36	Verordnung über Höchstpreise für Papierpäne und Altpapier	1150	
28. 12. 36	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Abwertungsgewinne (Richtlinien für die Erfassung von Abwertungsgewinnen)	1151	
28. 12. 36	Gebührenordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	1153	
28. 12. 36	Verordnung über die Entrichtung freiwilliger Beiträge in der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung beim Aufenthalt im Ausland	1154	
29. 12. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft	1155	
29. 12. 36	Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung	1156	
29. 12. 36	Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichsilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark	1156	
28. 12. 36	Anordnung über die Umbenennung des Wirtschaftsgebietes des Treuhänders der Arbeit Saarland-Pfalz in Saarpfalz	1156	

Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 23. Dezember 1936.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Wer infolge seines zur Ausführung des ärztlichen Eingriffs (§ 11 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 773 — und vom 4. Februar 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 119) notwendigen oder nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) angeordneten Anstaltsaufenthalts einen Verdienstausfall erleidet, erhält von dem zuständigen Stadt- oder Landkreis eine angemessene Unterstützung.

(2) Die Kosten der Unterstützung werden den Stadt- und Landkreisen aus der Staatskasse erstattet. Jedoch erstattet die Krankenkasse die Kosten in Höhe des halben gesetzlichen Krankengeldes für die Zeit, während der sie die Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen hat (Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 289), wenn der Unterstützte bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung haben würde; § 182 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 und § 216 Abs. 3 der Reichsversicherungs-

ordnung finden keine Anwendung. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Die Höhe der Unterstützung, Zuständigkeit und Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Für die Erstattung der Kosten durch die Krankenkassen gilt § 1540 der Reichsversicherungsordnung.

Artikel 2

(1) Ist eine Frau infolge ihres Anstaltsaufenthalts (Artikel 1 Abs. 1) an der Pflege von Angehörigen, insbesondere von Kindern, oder der Führung eines Haushalts verhindert, so hat der zuständige Stadt- oder Landkreis für die erforderliche Hilfe zu sorgen. Bei der Bemessung des Umfangs dieser Hilfe ist eine nach Artikel 1 gewährte Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Die Aufwendungen für die Hilfe werden den Stadt- und Landkreisen aus der Staatskasse erstattet.

(3) Zuständigkeit und Verfahren regelt der Reichsminister des Innern.

Artikel 3

(1) Ordnet der Amtsarzt oder das Gericht das persönliche Erscheinen des Unfruchtbarzumachenden an, so ist dieser nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471) wie ein Zeuge zu entschädigen.

(2) Muß sich der Unfruchtbarzumachende zur Vornahme des Eingriffs (§ 11 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 773 — und vom 4. Februar 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 119) oder auf Grund gerichtlicher Anordnung (Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1021) in eine Anstalt begeben, so ist ihm eine Entschädigung für die Reise und für seinen durch die Abwesenheit vom Aufenthaltsort während der Reise verursachten Aufwand gemäß § 7 ff. der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu gewähren. Für eine Unterstützung wegen etwaigen Verdienstausfalls (Artikel 1) gilt ein Reisetag als ein Tag des Anstaltsaufenthalts.

(3) Die Kosten nach Abs. 1 werden, sofern der Amtsarzt das persönliche Erscheinen des Unfruchtbarzumachenden angeordnet hat, vom Gesundheitsamt, im übrigen von der Justizverwaltung getragen. Die Kosten nach Abs. 2 werden von der Justizverwaltung getragen, falls das Gericht die Unterbringung angeordnet hat; im übrigen gilt Artikel 9 Abs. 1 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289).

(4) Zu den Reisekosten im Sinne von Abs. 1 und 2 und im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289) gehören auch die Kosten einer Begleitung, die notwendig ist, wenn ohne sie eine Anordnung nicht oder nicht zu der festgesetzten Zeit durchgeführt werden könnte.

(5) Artikel 1 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 475) fällt weg.

Artikel 4

Für die Zeit, während der die Krankenkasse die Kosten des Aufenthalts in der Anstalt zu tragen hat (Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 289), sind keine Beiträge zur Krankenkasse zu entrichten.

Berlin, den 23. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister

Franz Selbte

Verordnung über Höchstpreise für Papierspäne und Altpapier.

Vom 26. Dezember 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Überwachungsstelle für Papier wird ermächtigt, Preise für Papierspäne und Altpapier (Nr. 673a des Statistischen Warenverzeichnisses zum deutschen Zolltarif) oder deren einzelne Sorten festzusetzen und nach meiner Zustimmung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger“ bekanntzugeben. Eine Preisfestsetzung dieser Art gilt auch für laufende Verträge, jedoch nicht für Kaufverträge, soweit die verkaufte Ware schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Verkäufer abgefandert ist.

(2) Die Preise für ausländische Papierspäne und Altpapier unterliegen der Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843).

(3) Soweit ausländische Papierspäne eingeführt werden und mit oder ohne Sortierung mit inländischen Papierspänen (Altpapier) vermischt verkauft werden, fallen die Preise dieser Verkäufe unter die Bestimmung des Absatzes 1.

§ 2

Es ist verboten, für Papierspäne und Altpapier (Nr. 673a des Statistischen Warenverzeichnisses des deutschen Zolltarifs) oder deren einzelne Sorten im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern, zu gewähren, zu versprechen oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als sie gemäß § 1 von der Überwachungsstelle für Papier festgesetzt worden sind.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Preisfestsetzungen der Überwachungsstelle umgangen werden oder umgangen werden sollen.